

## **Gutachterliche Stellungnahme zur Umfangswirkung der geplanten Sondergebiete für Windenergienutzung auf die Ortslage Meckel**

Im Entwurf zur Offenlage des FNP gem. § 3 (2) BauGB hatte der VG-Rat beschlossen, das geplante Sondergebiet I-Idesheim/Idenheim/Meckel um wesentlich Flächen zu verkleinern. Die Umweltprüfung hatte ergeben, dass neben artenschutzrechtlichen Belangen dieses Sondergebiet in Zusammenschau mit bestehenden Windenergieanlagen und den geplanten Sondergebieten G-Sülm/Scharfbillig/Eßlingen/Idenheim, H-Niederstedem/Wolsfeld/Eßlingen/Meckel und K-Meckel zu einer unzumutbaren Umfangswirkung der Ortslage Meckel führen würde.

Im Zuge der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB wurde von einer Einwanderin angeregt, diese postulierte Umfangswirkung im Detail zu überprüfen, da die pauschale Annahme einer Umfangswirkung und damit der Ausschluss wesentlicher Teile des begehrten Sondergebietes I den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort nicht gerecht werden würde.

Zudem wurde im Rahmen der Abwägung weiterer Stellungnahmen klar, dass das Sondergebiet G wegen Konflikten mit dem Rohstoffabbau nicht weiter verfolgt werden kann. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Neubeurteilung der Gesamtsituation der Sondergebiete H, I und K.

Für diese Neubeurteilung wird nachfolgend eine Sektorenbetrachtung des Umfelds von Meckel auf der Grundlage von Sichtfeldanalysen durchgeführt.

Ausgangspunkte für die sektorale Betrachtung der Sichtbeziehungen sind jeweils der nordwestliche und der südöstliche Ortsrand von Meckel. Ein alleiniger Bezugspunkt in der Ortsmitte ist nicht sinnvoll, da zum einen von dort wegen der umgebenen Gebäude und zum anderen wegen des nach Norden und Süden ansteigenden Geländes eine relative optische Abschirmung besteht. Von den höhergelegenen Ortsrändern hingegen bestehen aussagekräftige Sichtbeziehungen in die Landschaft.

In den Karten 1 und 2 im Anhang sind jeweils Sichtsektoren dargestellt, in denen vom Ortsrand aus zukünftige Windenergieanlagen (WEA) in den geplanten Sondergebieten sichtbar sind (rote Schraffur) und Sichtsektoren, in denen keine Anlagen sichtbar sind (grüne Schraffur).

Als „sichtbar“ wurde eine Anlage eingestuft, wenn vom Ortsrand aus mindestens der vollständige Rotor zu sehen ist, also die Anlage deutlich in Erscheinung tritt. Als Anlagengröße wurde eine Gesamthöhe von 230 m mit einem Rotordurchmesser von 130 m angenommen. Die Anlagen wurden in den geplanten Sondergebieten wie in den Karten dargestellt platziert. Die Betrachtung erfolgte bis zu einer maximalen Entfernung von 3,5 km, weil bis dahin eine optisch dominante Wahrnehmung im Blickfeld des Menschen angenommen wird.

Mit Beschluss vom 28.09.2017, bestätigt am 07.11.2017 hat der VG-Rat festgelegt, dass der zentrale Teil des Sondergebietes I wieder in das Verfahren aufgenommen wird, der nordwestliche Teil aber zur Vermeidung einer Umfangswirkung weiterhin nicht Bestandteil des weiteren FNP-Verfahrens sein soll.

In den Karten 1 und 2 sind die beschlossenen Sondergebiete (der Nordteil der Fläche H wurde noch nicht explizit beschlossen, kann aber durch die Verlagerung der artenschutzfachlichen Prüfung auf die Einzelgenehmigungsebene -dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Sondergebiets-

flächen folgend- in das Verfahren aufgenommen werden) dargestellt. Betrachtet man ausschließlich diese Gebiete bzw. die darin hypothetisch möglichen WEA, so wird deutlich, dass in keinem Fall WEA-bestandene Sektoren mit mehr als 120 Grad Breite auftreten bzw. zwischen zwei WEA-bestandenen Sektoren mindestens 60 Grad breite WEA-freie Sektoren bestehen.

Nach Südosten ergibt sich trotz der zahlreich vorhandenen Bestandsanlagen **kein** mehr als 120 Grad breiter WEA-bestandener Sektor, weil die mit Wald bestockte Anhöhe „Gilzemer Busch“ eine Sichtbeziehung zwischen dem Ortsrand von Meckel und den Bestandsanlagen bzw. geplanten Anlagen im Südosten verhindert.

Aus den Karten wird auch deutlich, dass unter Einbezug des per Ratsbeschluss ausgeschlossenen nordwestlichen Teils des Sondergebietes (die dort möglichen zwei WEA sind in den Karten dargestellt) der WEA-freie Korridor zwischen dem östlichen und dem nördlichen WEA-bestandenen Sektor auf weniger als 60 Grad verkleinert werden würde und dadurch ein weit mehr als 120 Grad breiter WEA-bestandener Sektor entstehen würde. **Insofern verhindert der Verzicht auf diesen nordwestlichen Teil des Sondergebietes eine Umfassung von Meckel gemäß den Sektordefinitionen im Gutachten Umweltplan (2013) <sup>1</sup>.**

Grundlage der Sektorenbetrachtung sind Sichtfeldanalysen, die in den Karten 3 und 4 im Anhang dargestellt sind. Dort sind in verschiedenen Rotabstufungen diejenigen Flächen dargestellt, von denen aus mindestens 3, 7 oder 10 WEA (jeweils der vollständige Rotor) sichtbar sind. Es wurden zwei verschiedene Varianten untersucht, einmal mit WEA in der Teilfläche H-Nord und einmal ohne WEA in der Teilfläche H-Nord. Es wird deutlich, dass WEA auf der Teilfläche H-Nord erhebliche zusätzliche Sichtbeziehungen in Richtung Süden einschließlich der Ortslage von Meckel auslösen.

#### Anlagen:

Karte 1: Belastungssektoren Meckel-Nord

Karte 2: Belastungssektoren Meckel-Süd

Karte 3: Sichtfeldanalyse Meckel (10 WEA)

Karte 4: Sichtfeldanalyse Meckel (14 WEA)

#### Aufgestellt:

BGHplan Umweltplanung  
und Landschaftsarchitektur GmbH  
Fleischstraße 57  
D-54240 Trier

---

<sup>1</sup> Umweltplan GmbH (2013): Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen –im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.